



Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und
häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Bestands- und Bedarfsaufstellung

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	4
Die Istanbul-Konvention.....	4
Kernbegriffe der Konvention.....	4
Umsetzungszuständigkeit und Rolle der Kommunen.....	5
II. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Karlsruhe.....	6
Ausgangslage in Karlsruhe.....	6
Verfahren der Konzeptentwicklung.....	8
III. Ergebnisse der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Karlsruhe.....	11
Istanbul-Konvention: Artikel 8 – Finanzielle Mittel.....	11
Istanbul-Konvention: Artikel 10 – Koordinierungsstelle.....	13
Istanbul-Konvention: Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme.....	16
Istanbul-Konvention: Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste.....	18
Istanbul-Konvention: Artikel 23 – Schutzunterkünfte.....	21
Istanbul-Konvention: Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind...24	
IV. Fazit.....	25
V. Anhang: Detaillierte Bestandsaufnahme.....	26
Literaturverzeichnis.....	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schaubild zum Vorgehen bei und nach einem Polizeieinsatz bei Häuslicher Gewalt.....	7
Abbildung 2: Projektablauf und Zeitplan.....	8
Abbildung 3: Arbeitsschritte je Konzeptphase.....	10
Abbildung 4: Ausweitung der Vernetzung und Koordinierung.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kapitel der Istanbul-Konvention mit kommunaler Relevanz.....	8
Tabelle 2: Konzeptphasen.....	9
Tabelle 3: Freiwillige Leistungen und Pflichtaufgaben ohne Weisung mit Bezug auf Gewalt gegen Frauen.....	11
Tabelle 4: Fachberatungsstellen – Personalbedarf.....	19
Tabelle 5: Frauenberatungsstellen – Angebot, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit.....	26
Tabelle 6: Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt - Angebot, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit.....	28
Tabelle 7: Opfer- und Traumaambulanz (BIOS) - Angebot, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit.....	29
Tabelle 8: Fachberatungsstellen für Prostituierte - Angebot, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit.....	29
Tabelle 9: Fachberatungsstelle Menschenhandel - Angebot, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit.....	30
Tabelle 10: Frauenhäuser – Anzahl Betten und Zimmer.....	31

I. Einleitung

Die Istanbul-Konvention

Der Europarat hat 2011 in Istanbul die „Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ als völkerrechtlichen Vertrag beschlossen. Sie ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten.

Die so genannte Istanbul-Konvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument im europäischen Raum zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. In Deutschland ist sie die bisher stärkste rechtliche Grundlage zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

In insgesamt 81 Artikeln verpflichtet die Konvention die unterzeichnenden Staaten zu umfassenden Maßnahmen zur Prävention, Intervention, zum Schutz und zu rechtlichen Sanktionen gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Zentral ist der Konvention zufolge die Bereitstellung eines bedarfsgerechten und finanziell abgesicherten Hilfesystems aus Fachberatungsstellen und Schutzunterkünften.

Die Konvention stellt klar, dass die strukturelle Ursache von Gewalt gegen Frauen die historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Unterdrückung und Diskriminierung der Frau durch den Mann geführt haben. Sie fordert deshalb die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern als wesentliches Element der Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Kernbegriffe der Konvention

Der Schutz der Konvention bezieht sich vorrangig auf Frauen. Der Begriff umfasst auch Mädchen unter 18 Jahren. Die Istanbul-Konvention erkennt an, dass auch Männer Opfer von Häuslicher Gewalt werden, jedoch deutlich seltener als Frauen. Die unterzeichnenden Staaten werden ermutigt, dieses Übereinkommen auf alle Opfer Häuslicher Gewalt anzuwenden, den Schutz von betroffenen Männern also mit einzubeziehen. Der Fokus soll aber auf Frauen liegen.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet, gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt vorzugehen. Das sind solche, die sich entweder gegen Frauen richten oder Frauen unverhältnismäßig stark treffen. Dazu gehören:

- psychische Gewalt (Artikel 33)
- Nachstellung (Artikel 34)
- körperliche Gewalt (Artikel 35)
- sexuelle Gewalt (Artikel 36)
- Zwangsheirat (Artikel 37)
- Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38)
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation (Artikel 39)
- Sexuelle Belästigung (Artikel 40)
- Straftaten im Namen der sogenannten „Ehre“ (Artikel 40)

Einige Personengruppen werden im Rahmen der Konvention als besonders schutzbedürftig identifiziert, weil sie in erhöhtem Maße von Diskriminierungen, Einschränkungen und Bevormundung sowie struktureller Benachteiligung betroffen sind. Zu ihnen zählen unter anderem Frauen mit Behinderungen, in der Prostitution tätige Frauen, zugewanderte und geflüchtete Frauen, wohnungslose Frauen, Kinder und Seniorinnen.

Umsetzungszuständigkeit und Rolle der Kommunen

Seit der Ratifizierung gilt die Istanbul-Konvention in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes. Als völkerrechtlicher Vertrag ist die Konvention von allen staatlichen Stellen auf allen staatlichen Ebenen bei der Auslegung und Anwendung innerstaatlichen Rechts zu beachten – zum Beispiel von Behörden und Gerichten. Die Istanbul-Konvention fordert ein ganzheitliches und koordiniertes Vorgehen gegen geschlechtsspezifische Gewalt, das alle staatlichen Ebenen einbezieht.

Aufgrund des Föderalismus fallen in Deutschland wesentliche Aufgaben der Gewaltprävention und des Opferschutzes in die Zuständigkeit der Länder oder werden von diesen an die Kommunen delegiert. Entsprechend ist auch die Zuständigkeit für die Umsetzung der Konvention dort verortet.¹

Bereits vor Inkrafttreten der Istanbul-Konvention hat das Land Baden-Württemberg Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ergriffen. Es hat 2014 den Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen² verabschiedet, fördert Frauen- und Kinderschutzhäuser³ und seit Januar 2021 auch den Auf- und Ausbau der Fachberatungsstellen⁴. Die Istanbul-Konvention setzt darüberhinausgehende, neue Maßstäbe.

Die größte Verantwortung bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen liegt bisher bei den Kommunen. Sie haben frühzeitig über freiwillige Leistungen Fachberatungsstellen für Frauen finanziert und die Koordinationsfunktion des kommunalen Hilfesystems übernommen. Die Kommunen haben die Professionalisierung und Fortentwicklung der Angebote begleitet und getragen.

Die genaue Abgrenzung der Zuständigkeit von Land und Kommunen bezüglich der Istanbul-Konvention ist noch ungeklärt. Für dieses Jahr hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg eine Studie angekündigt, in der die Zuständigkeit des Landes und die Handlungsbedarfe für weitere Maßnahmen auf Landesebene geklärt werden sollen.

Fest steht schon jetzt: Die Kommunen werden weiterhin eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen spielen. Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit mehrfach für ein proaktives Vorgehen in diesem Themenfeld eingesetzt, etwa mit der Einrichtung einer Projektgruppe im Jahr 2000 und mit dem Auftrag zur Konzeptentwicklung für eine Täterberatungsstelle im Jahr 2001. Mit dem Beschluss des Sozialausschusses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vom 11. Juli 2018 ist die Stadt

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020

² Ministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, 2014

³ Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2020

⁴ Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2021

erneut zu einer Vorreiterin unter den Kommunen in Deutschland geworden, die landesweite Aufmerksamkeit erfährt.

II. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Karlsruhe

Ausgangslage in Karlsruhe

In Karlsruhe besteht ein gewachsenes Angebot von Fachberatungsstellen für Frauen⁵. Es ist aus dem Zusammenschluss von engagierten Frauenprojekte, Trägern und Kommunalpolitiker*innen entstanden und stetig weiterentwickelt worden. Diese Infrastruktur wird seit vielen Jahren im Rahmen der freiwilligen Leistungen von der Stadt Karlsruhe unterstützt, sowohl finanziell als auch durch die Koordinationsfunktion der Gleichstellungsbeauftragten im Auftrag des Oberbürgermeisters.

Im Jahr 2000 wurde unter der Federführung der städtischen Gleichstellungsbeauftragten der Koordinationskreis „Häusliche Gewalt überwinden“ eingerichtet. Ziel ist die enge Verzahnung der Schutzmaßnahmen. Mitwirkende des Koordinationskreises sind aktuell:

- Gleichstellungsbeauftragte, Stadt Karlsruhe
- Frauenberatungsstelle Karlsruhe, Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.
- Frauenberatungsstelle, Sozialdienst katholischer Frauen Karlsruhe Stadt und Landkreis Karlsruhe
- Frauenhaus, Sozialdienst katholischer Frauen Karlsruhe
- Antigewalt-Beratung, Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.
- Allgemeiner Soziale Dienst, Stadt Karlsruhe
- Ordnungs- und Bürgeramt, Stadt Karlsruhe
- Polizeipräsidium Karlsruhe, Schutzpolizeidirektion, Führungsgruppe
- Polizeipräsidium Karlsruhe, Opferschutz

Der Koordinationskreis tagt drei- bis viermal im Jahr.

Ergebnisse des Koordinationskreises „Häusliche Gewalt überwinden“:

1. Schaffung von Strukturen durch Vernetzung aller relevanten Akteur*innen
 - zur Identifikation und Behebung von Reibungspunkten beim Zusammenwirken der Akteur*innen bei der Intervention gegen Gewalt an Frauen (Interventionskette)
 - zur wechselseitigen Information über Hilfsangebote und Angebotsänderungen
 - zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Hilfsangebote für die Opfer und die Täter
 - zum Austausch zu rechtlichen und politischen Neuerungen
2. Schaffung von Prozessen durch Festlegung des Vorgehens
 - bei und nach einem Polizeieinsatz (siehe Abbildung 1, folgende Seite)
 - bei der Unterbringung von gewaltbetroffenen Frauen außerhalb von Beratungs- und Öffnungszeiten

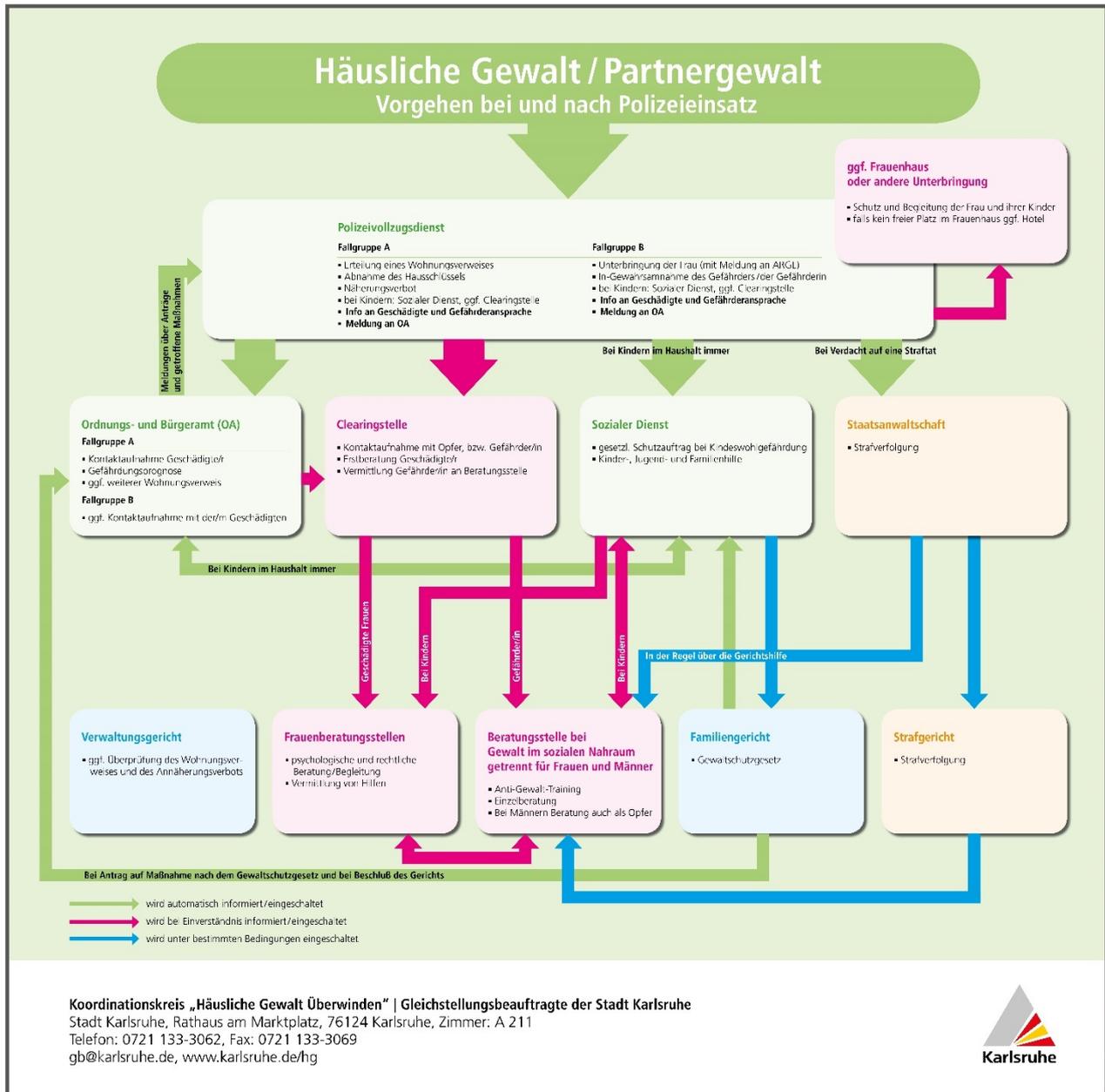
⁵ Beratungsschwerpunkte: Häusliche Gewalt, Sexualisierte Gewalt, Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, Menschen in der Prostitution, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

3. Sensibilisierung zum Thema durch abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit

- Veranstaltungen und Plakataktionen
- Mehrsprachige Materialien zur rechtlichen Situation sowie zum Hilfesystem in Karlsruhe

Die Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, die Arbeit zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu intensivieren und auszuweiten. Auf diesen Impuls haben alle Akteur*innen des Hilfesystems und die Kommunalpolitik in Karlsruhe lange gewartet.

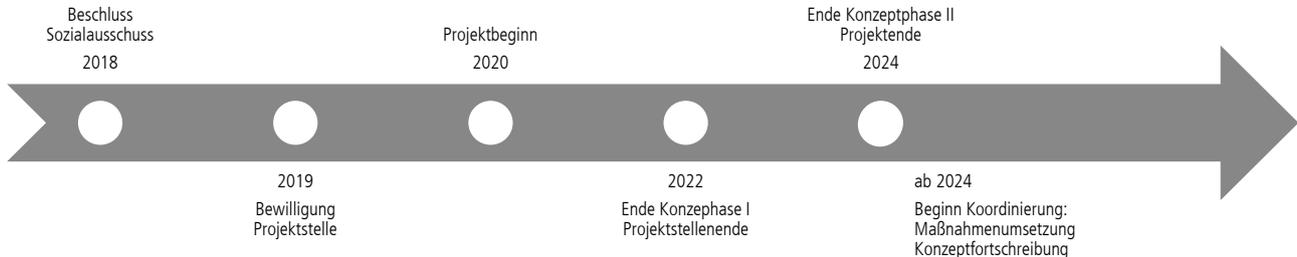
Abbildung 1: Schaubild zum Vorgehen bei und nach einem Polizeieinsatz bei Häuslicher Gewalt



Verfahren der Konzeptentwicklung

Projekttablauf und Zeitplan

Abbildung 2: Projekttablauf und Zeitplan



Für die Konzeptentwicklung wurde eine Projektstelle mit 0,5 VZÄ für zwei Jahre geschaffen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass dies nicht ausreichend ist. Innerhalb dieses Zeitrahmens wird die Konzeptentwicklung für Phase I (siehe unten) abgeschlossen. Für die Konzeptentwicklung für Konzeptphase II entsprechend des genannten Zeitplans ist eine Verlängerung und Aufstockung der Projektstelle erforderlich. Es ist geplant, das Gesamtprojekt zur Konzeptentwicklung im Jahr 2024 abzuschließen.

Perspektivisch gesehen ist die Umsetzung der Istanbul-Konvention eine Daueraufgabe. Im Rahmen des Projekts wird geprüft, wie die Koordinationsfunktion in der Stadtverwaltung institutionalisiert sein sollte und welcher Stellenumfang dafür notwendig wäre.

Auswahl der relevanten Kapitel der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention umfasst zwölf Kapitel mit insgesamt 81 Artikeln. Im ersten Arbeitsschritt wurde geprüft, welche Artikel der Konvention für die kommunale Ebene relevant sind. Im Kern sind dies Kapitel III Prävention und Kapitel IV Schutz und Unterstützung sowie einzelne Artikel der Kapitel II, V, VI und VII (siehe Kasten in Tabelle 1).

Tabelle 1: Kapitel der Istanbul-Konvention mit kommunaler Relevanz

Kapitel	Artikel	Name
I.	1-6	Allgemeine Verpflichtungen
II.	7-11	Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung
III.	12-17	Prävention
IV.	18-28	Schutz und Unterstützung
V.	29-48	Materielles Recht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sorgerecht ▪ Gewaltdefinitionen

VI.	49-58	Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefährdungsanalyse ▪ Schutzanordnung
VII.	59-61	Migration und Asyl
VIII.	62-65	Internationale Zusammenarbeit
IX.	66-70	Überwachungsmechanismus
X.	71	Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften
XI.	72	Änderungen des Übereinkommens
XII.	73-81	Schlussbestimmungen

Zwei Phasen der Konzeptentwicklung

Um die Komplexität der Aufgabe den vorhandenen Personalressourcen anzupassen, wurde die Konzeptentwicklung anhand der Gewaltformen in zwei Phasen aufgeteilt:

Tabelle 2: Konzeptphasen

Konzeptphase 1:	Konzeptphase 2:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Häusliche und sexualisierte Gewalt ▪ Menschenhandel, Zwangsprostitution, Ausstieg aus der Prostitution 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwangsheirat ▪ Verstümmelung weiblicher Genitalien ▪ Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation ▪ Straftaten im Namen der sogenannten „Ehre“

Die Gewaltformen Häusliche und sexualisierte Gewalt wurden für die erste Konzeptphase ausgewählt. Hier ist die größte Anzahl betroffener Frauen zu verzeichnen. Es existieren bereits eine Hilfsinfrastruktur und Netzwerke, auf die im Rahmen der Konzeptentwicklung aufgebaut werden kann.

Das Thema Menschenhandel und Zwangsprostitution wurde hinzugenommen und um das Thema Ausstieg aus der Prostitution ergänzt. Es besteht ein großes politisches Interesse an der Weiterentwicklung des Hilfesystems in diesem Themenbereich.

Prozessbeteiligte

Die Konzeptentwicklung in Phase I erfolgt unter Beteiligung des Koordinationskreises „Häusliche Gewalt überwinden“ sowie der Fachberatungsstellen für Prostituierte. In Konzeptphase II ist die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Fachexpert*innen der dort behandelten Gewaltformen erforderlich.

Arbeitsschritte

In jeder der beiden Konzeptphasen werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

Abbildung 3: Arbeitsschritte je Konzeptphase



Zurzeit befinden wir uns in Konzeptphase I, Arbeitsschritt 1. Bestands- und Bedarfsaufnahme. Ergebnisse liegen bereits vor und werden in Kapitel III vorgestellt. Es ist geplant, die Bestands- und Bedarfsaufnahme im Sommer 2021 für Konzeptphase 1 abzuschließen.

III. Ergebnisse der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Karlsruhe

Istanbul-Konvention: Artikel 8 – Finanzielle Mittel

Anforderungen

Artikel 8 verpflichtet zur Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Mittel zur Erreichung der Ziele und Vorgaben der Istanbul-Konvention. Die Mittel sollen für alle Gewaltformen zur Verfügung stehen. Die Mittelzuweisung soll entsprechend der zur Umsetzung notwendigen Aufgaben auch an nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure erfolgen⁶.

Es liegen nur für einige Formen geschlechtsspezifischer Gewalt Fachempfehlungen und Kennzahlen zur bedarfsgerechten Versorgung vor. Die existierenden Fachempfehlungen werden bei den entsprechenden Artikeln zum Schutz- und Hilfesystem jeweils näher ausgeführt. Eine vollständige und genaue Bezifferung der finanziellen und personellen Anforderungen ist zurzeit noch nicht möglich. Durch die im Rahmen der Istanbul-Konvention vorgeschriebene Statistik, Evaluation und Forschung (Artikel 10), werden mittelfristig weitere Fachempfehlungen entstehen.

Ist-Stand

Die Stadt Karlsruhe fördert Projekte im Bereich „Freiwillige Leistungen und weisungsfreie Pflichtaufgaben mit Bezug auf Gewalt gegen Frauen“. Die Gesamtsumme der kommunalen Förderungen liegt im Jahr 2021 bei **806.280,00 Euro**.

Tabelle 3: Freiwillige Leistungen und Pflichtaufgaben ohne Weisung mit Bezug auf Gewalt gegen Frauen⁷

Produkt	Zuschuss-empfänger*in	Zuschusszweck	Ansatz 2019 in Euro	Ansatz 2020 in Euro	Ansatz 2021 in Euro
31.60	Sozialdienst katholischer Frauen	Frauenberatungsstelle (Clearingstelle)	35.592,06	35.592,00	35.592,00
31.60	Sozialdienst katholischer Frauen	Tandemberatung mit dem Verein für Jugendhilfe	41.885,00	41.885,00	41.885,00
31.60	Sozialdienst katholischer Frauen	Kindergruppe Nangilima	21.564,20	21.564,00	21.564,00

⁶ Europarat, 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Istanbul-Konvention); Istanbul, vgl. Seite 7 und 52f

⁷ Auszug aus dem Haushaltsplan, Aufstellung der Sozial- und Jugendbehörde, Abteilung Finanzen, IT, Beschaffung

Produkt	Zuschuss-empfänger*in	Zuschusszweck	Ansatz 2019 in Euro	Ansatz 2020 in Euro	Ansatz 2021 in Euro
31.60	Verein für Jugendhilfe	Beratungsstelle bei Gewalt im sozialen Nahraum	101.099,50	103.555,00	111.155,00
31.60	Wildwasser und Frauennotruf e.V.	Betriebskostenzuschuss	154.999,52	154.999,52	216.175,00
31.60	Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.	Betriebskostenzuschuss Frauenberatungsstelle (Haus 13)	144.196,35	144.196,00	178.660,00
31.60	Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.	Clearingstelle der Frauenberatungsstelle	20.000,12	20.000,12	20.992,00
31.60	Behandlungsinitiative Opferschutz BIOS-BW e.V.	Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden	14.325,00	14.325,00	14.325,00
41.40	Diakonisches Werk	Straßenprostitution - Förderung der Beratung Luis.e	128.591,00	128.591,00	142.307,00
41.40	Diakonisches Werk	Straßenprostitution - Förderung mobile med. Versorgung Luis.e	0,00	0,00	23.625,00
Gesamtausgaben Freiwillige Leistungen Gewalt gegen Frauen			662.252,75	664.707,64	806.280,00

Bedarfsaufstellung

Die Bestands- und Bedarfsaufnahme hat folgende Bedarfe ergeben:

- Sichere und angemessene Finanzierung der bestehenden Fachberatungsstellen und Schutzangebote
- Sichere und angemessene Finanzierung von Maßnahmen zur Ausweitung des Hilfsangebots und zur Behebung von Schutzlücken
- Sicherung und angemessene Finanzierung der Koordinierungsstelle zur Steuerung der Weiterentwicklung

Istanbul-Konvention: Artikel 10 – Koordinierungsstelle

Anforderungen

Artikel 10 sieht die Errichtung einer oder mehrerer offiziellen Stellen vor, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen und zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren die in Artikel 11⁸ genannte Datensammlung sowie analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse.

Es muss sichergestellt sein, dass diese Koordinierungsstellen allgemeine Informationen über getroffene Maßnahmen erhalten und mit den ihnen entsprechenden anderen Koordinierungsstellen direkt kommunizieren und Kontakt pflegen können.

Der Artikel enthält die Verpflichtung, offiziellen Stellen die genannten Aufgaben zu übertragen. Dafür können neue Stellen geschaffen werden oder es werden bestehende Stellen mit den Aufgaben betraut. Diese Stellen müssen auf der jeweiligen Strukturebene⁹ existieren, die für die Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich ist. In Deutschland sind dies mehrere, die Bundes-, Landes- und auf kommunale Ebene. Die Koordinierungsstellen gewährleisten, dass die Maßnahmen gebündelt werden, gut koordiniert sind und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene wirksam umgesetzt werden.

Die Bewertung politischer Ansätze und Maßnahmen setzt voraus, dass gesicherte Kenntnisse zu den Bedarfen der Opfer vorliegen. Deshalb haben die nach diesem Artikel gegründeten Stellen ebenfalls die Aufgabe, die Erhebung und Analyse der erforderlichen Daten sowie die Verbreitung der gewonnenen Ergebnisse zu koordinieren.¹⁰

Ist-Stand

Der Oberbürgermeister hat die Federführung für das Thema „Häusliche Gewalt überwinden“ und das Projekt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Auftrag des Sozialausschusses an die Gleichstellungsbeauftragte übertragen. Für die Konzeptentwicklung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wurde im Oktober 2019 eine Projektstelle mit 0,5 VZÄ geschaffen, die am 1. April 2020 besetzt wurde. Diese ist auf zwei Jahre befristet.

Die Anforderungen der Istanbul-Konvention in Artikel 10 sind weitgehender als der bisherige Auftrag: Die Aufgaben beziehen sich auf alle Gewaltformen. Außerdem sind Koordinierungsstellen in der Istanbul-Konvention auf Dauer angelegt.

⁸ Istanbul-Konvention: Artikel 11 – Datensammlung und Forschung. Der Artikel fordert in regelmäßigen Abständen die Erhebung von genau aufgeschlüsselten statistischen Daten für alle der in der Istanbul-Konvention genannten Gewaltformen.

⁹ Bundes-, Landes- und kommunale Ebene

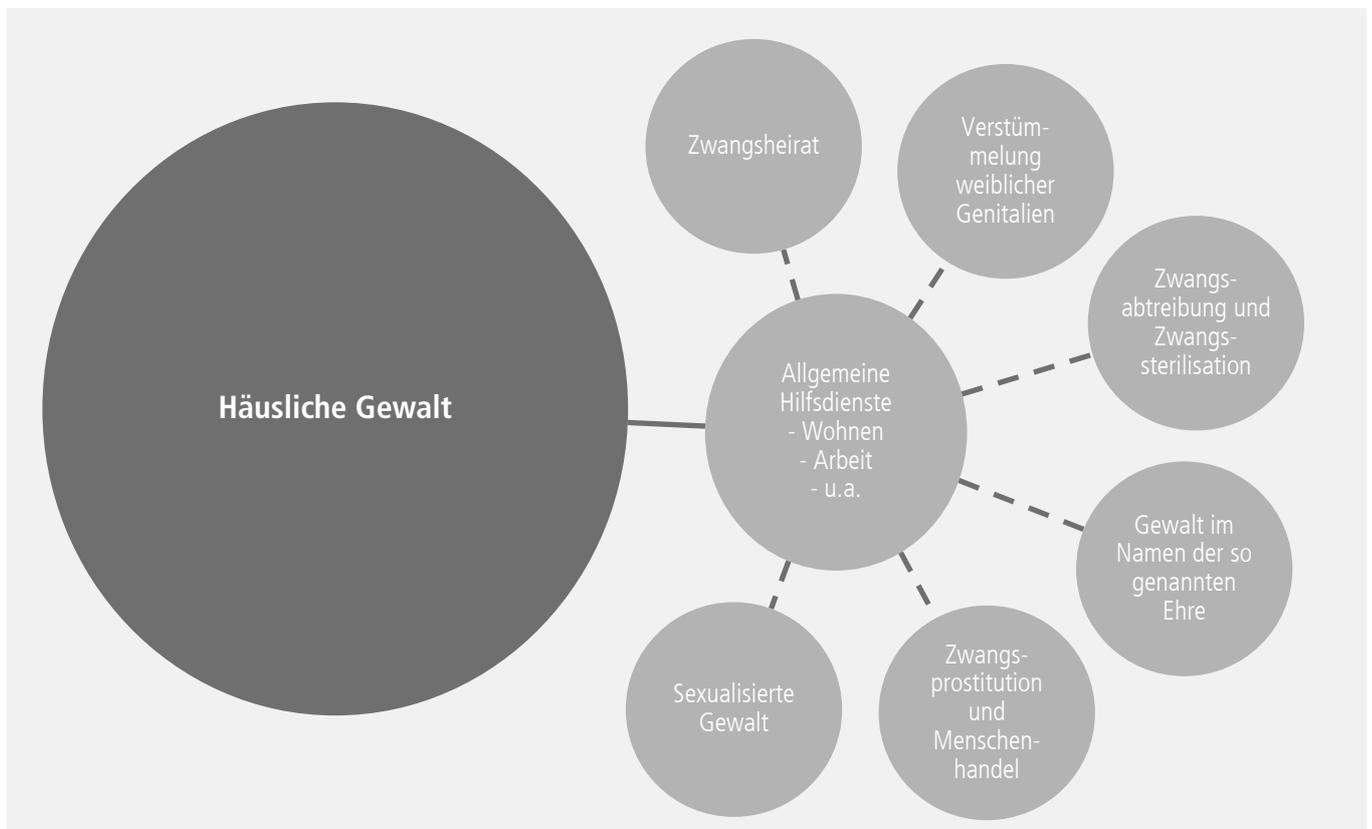
¹⁰ Europarat, 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Istanbul-Konvention); Istanbul, vgl. Seite 7f und 53f

Bedarfsaufstellung

Der finanzielle und personelle Bedarf für eine ausreichend ausgestattete Koordinierungsstelle für die Stadt Karlsruhe wird im Rahmen des Projekts geprüft. Ein Beispiel für die dauerhafte Einrichtung einer solchen Stelle ist die Stadt Frankfurt am Main, wo der Magistrat 2020 entschied, diese im Frauenreferat einzurichten und mit einer*in Fachreferent*in, einer Assistenz und Sachmitteln auszustatten¹¹.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist ein fortlaufender Prozess, der nicht nur den Bereich „Häusliche Gewalt überwinden“ umfasst, sondern auf weitere Gewaltformen ausgedehnt und mit den allgemeinen Hilfsdiensten verknüpft werden muss (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Ausweitung der Vernetzung und Koordinierung



Aus Sicht der Gleichstellungsbeauftragten bestehen folgende vordringliche Koordinierungsbedarfe:

- Fortführung und Intensivierung der Aufgaben zum Thema „Häusliche Gewalt überwinden“ nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention
- Initiierung von Arbeitskreisen zu weiteren Gewaltformen als Grundlage von institutionenübergreifender Zusammenarbeit
- Verknüpfung von spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten

¹¹ https://www.stvv.frankfurt.de/PARLISLINK/DDW?W=DOK_NAME=%27B_5_2021%27; abgerufen 20. April 2021

- Steuerung der Weiterentwicklung von spezialisierten Hilfestrukturen, um Synergien zu schaffen, Doppelstrukturen zu vermeiden und Betroffene in das allgemeine Hilfesystem einzubinden
- Bearbeitung der Bedarfe in Einzelprojekten und je nach Notwendigkeit, die Einberufung und Koordination von zusätzlichen temporären oder kontinuierlichen Arbeitskreisen
- Vernetzung der Koordinierungsstelle in Arbeitskreisen zur Istanbul-Konvention auf Landes- und Bundesebene

Istanbul-Konvention: Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

Anforderungen

Artikel 16 verpflichtet zur Einrichtung und Unterstützung von Maßnahmen und Programmen, die darauf abzielen, Täter*innen Häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

Des Weiteren besteht die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterstützung von Behandlungsprogrammen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter*innen, erneut Straftaten begehen.

Von vorrangiger Bedeutung ist dabei die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer, weshalb die Programme in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Die Programme sollen Straftäter dazu ermutigen, die Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen und über ihre Haltung gegenüber Frauen sowie ihre Sicht auf das andere Geschlecht zu reflektieren. Diese Art der Intervention erfordert ausgebildete und qualifizierte Betreuer*innen (Fachspezifische Ausbildung und zum Wesen Häuslicher Gewalt, kulturelle und sprachliche Kompetenzen).

Die Teilnahme an diesen Programmen erfolgt nach einer entsprechenden Entscheidung des Gerichts oder auf freiwilliger Basis. In beiden Fällen kann dies beim Opfer ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen und zum Verbleib beim Täter führen. Daher sind die Bedürfnisse und die Sicherheit der Opfer sowie ihre Menschenrechte vorrangig zu berücksichtigen.

Speziell entwickelte Programme für Sexualstraftäter*innen sollen das Rückfallrisiko vermindern.¹²

Ist-Stand

Fachberatungsstellen für Täter und Täterinnen

- Beratungsstelle bei Gewalt im sozialen Nahraum
Anti-Gewalt Beratung für Männer und Frauen, Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.
- Behandlung und Nachsorge von Gewalt- und Sexualstraftäter*innen und Tatgeneigten,
Präventionsprojekt und Forensische Ambulanz Baden,
Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

Detaillierte Bestandsaufnahme siehe Anhang, Seite 26.

¹² Europarat, 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Istanbul-Konvention); Istanbul, vgl. Seite 10 und 62f

Bedarfsaufstellung

Die Bestands- und Bedarfsaufnahme hat folgende Bedarfe ergeben:

- Dauerhaft und verlässlich gesicherte Finanzierung zur Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Angebots für Täter und Täterinnen
- Verpflichtende Tandemberatungen und Ausweitung der Anti-Gewalt-Trainings
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Tandemberatung mit begleitender Evaluation
- Engere Vernetzung der Täterberatungsstellen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, den Familiengerichten und der Justiz
- Umgangsrecht: Besserer Schutz des Kindes und des von Gewalt betroffenen Elternteils bei konflikthaftem Umgang durch neue Konzepte
- Beratung und Schutzangebot für männliche Opfer von Häuslicher Gewalt; Vernetzung zu Angeboten im Landkreis
- Zentrale Beratungsvermittlung (Anti-Gewalt-Zentrum Karlsruhe)

Istanbul-Konvention: Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste

Anforderungen

Artikel 22 sieht vor, für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und deren Kinder, spezialisierte Hilfsdienste in angemessener geographischer Verteilung für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.

Der Artikel enthält die Verpflichtung, verschiedene spezialisierte Hilfsdienste mit angemessenen Ressourcen einzurichten oder einrichten zu lassen. Den Opfern soll optimale Hilfe und eine an ihre genauen Bedürfnisse angepasste Unterstützung angeboten werden. Die Angebote sollen ausreichend verbreitet und für alle Opfer von Gewalt zugänglich sein. Das Personal muss qualifiziert und erfahren sein sowie vertiefte Kenntnisse über geschlechtsspezifische Gewalt aufweisen¹³.

Eine bedarfsgerechte Personalausstattung der Fachberatungsstellen entspricht gemäß dem Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) 6,5 VZÄ je 100.000 Einwohner*innen für Beratung und Prävention sowie weiteren Stellenanteilen pro VZÄ für Verwaltung, Leitung und Öffentlichkeitsarbeit¹⁴.

Ist-Stand

Fachberatungsstellen Häusliche und sexualisierte Gewalt¹⁵

- AllerleiRauh
Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt, Sozial- und Jugendbehörde, Stadt Karlsruhe
- Frauenberatungsstelle Karlsruhe (inklusive Clearingstelle)
Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.
- Frauenberatungsstelle SkF Karlsruhe (inklusive Clearingstelle, Tandemberatung, Stalking)
Sozialdienst katholischer Frauen, Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.
- Opfer- und Traumaambulanz
Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.
- Wildwasser und FrauenNotruf
Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.

¹³ Europarat, 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Istanbul-Konvention); Istanbul, vgl. Seite 12 und 68f

¹⁴ bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, 2018: Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für die Gesellschaft – gegen Gewalt; Frauen gegen Gewalt e.V. Berlin; Seite 36 bis 42

¹⁵ Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), Sozial- und Jugendbehörde, Stadt Karlsruhe fällt nach Definition der Istanbul-Konvention unter „Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste“.

Fachberatungsstellen Zwangsprostitution und Menschenhandel

- Luis.e
Beratungsstelle für Prostituierte, Diakonisches Werk Karlsruhe
- Mariposa Frauencafé
Beratungs- und Anlaufstelle für Prostituierte, The Justice Project e.V. Karlsruhe
- OASE
Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, The Justice Project e.V. Karlsruhe

Die Beratungsstellen bieten ein breites Beratungsangebot. Die Erreichbarkeit ist während der Öffnungszeiten gewährleistet. Sie sind nur eingeschränkt barrierefrei.

Die Personalausstattung beträgt bei allen Fachberatungsstellen zusammen gerechnet derzeit 17 VZÄ. Keine der Fachberatungsstellen beschäftigt Personal in Vollzeit. Die Beraterinnen verfügen über ein hohe, fachspezifische Qualifikation und Erfahrung, werden teilweise aber nicht tarifgerecht entlohnt.

Detaillierte Bestandsaufnahme siehe Anhang, Seite 26-30.

Bedarfsaufstellung

Für die Stadt Karlsruhe ergibt sich ein Gesamtpersonalbedarf von 29 VZÄ für die Frauenberatungsstellen, über alle Gewaltformen (siehe Tabelle 4 und Fußnote 14). Das sind 12 VZÄ mehr als derzeit vorhanden.

Tabelle 4: Fachberatungsstellen - Personalbedarf

Einwohnerzahl Karlsruhe 2019 ¹⁶	Personalbedarf gesamt	Beratung	Prävention	Verwaltung, Leitung, Öffentlichkeitsarbeit
		4,5 Vollzeitstellen / 100.000	2 Vollzeitstellen / 100.000	Differenzierte Verteilung von Stelleanteilen pro Beratungs-/ Vollzeitstelle
308.625	~29	~14	~6	~9

Entsprechend wurden in der Bestands- und Bedarfsaufnahme folgende Bedarfe benannt:

- Höhere Personalausstattung für
 - die Ausweitung des Beratungsangebots
 - die Abdeckung auf weitere Gewaltformen¹⁷
 - das Erreichen weiterer Personengruppen
 - das Leisten von Präventions- und Vernetzungsarbeit

¹⁶ Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung, Statistikstelle; Statistisches Jahrbuch 2020, Seite 32, Tabelle 302 Wohnberechtigte Bevölkerung; Stichtag 31. Dezember 2019

¹⁷ Gewaltformen laut Istanbul-Konvention; Gewaltformen, die durch neue Medien zunehmen wie zum Beispiel Digitale Gewalt; Gewaltformen, deren Betroffene wenige Anlaufstellen haben wie zum Beispiel rituelle und organisierte Gewalt

- Höhere finanzielle Ausstattung
 - zur Umsetzung einer angemessenen tariflichen Entlohnung und tarifgebundenen Lohnentwicklung
 - um qualifiziertes und erfahrenes Personal zu gewinnen

Hinweis:

- Neu: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg für die Förderung des Auf- und Ausbaus von Fachberatungsstellen vom 15. März 2021
 - Gefördert werden Personal, Qualifizierung und Fortbildung, Prävention und Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Zugangsbarrieren.
 - Fachberatungsstellen, die bereits eine kommunalen Förderung erhalten, werden nur dann gefördert, wenn die Kommune ihre bisherige Förderung nicht reduziert oder beendet¹⁸.

Weitere genannte Bedarfe:

- Verstärkung der Finanzierung zur Sicherung des bestehenden Angebots
- Ausbau der Vernetzung
 - zur Weiterentwicklung des bestehenden Angebots in den Bereichen Häusliche und sexualisierte Gewalt
 - zum weiteren Aufbau des Angebots zum Ausstieg aus der Prostitution
 - zur Entwicklung innovativer Projekte, zum Beispiel
Anti-Gewalt-Zentrum: Hilfezentrum für von Gewalt betroffene Frauen mit
 - zentraler Notrufstelle und Webseite
 - Rund-um-die-Uhr-Bereitschaftsdienst
 - Clearingstelle
 - Beratungsangebot zu verschiedenen Gewaltformen unter einem Dach
 - Notaufnahmehunterkunft
 - Präventions- und Schulungsangebot
 - Weiterentwicklung bestehender Beratungskonzepte
- Entwicklung eines Angebots zum Schutz und zur Unterstützung von Frauen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus, die von Menschenhandel betroffen sind.
- Überprüfung, wie die lokalen Angebote von Personengruppen angenommen werden, die als besonders schutzbedürftig gelten¹⁹.

¹⁸ Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2021: Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen; vom 15. März 2021; Az.: -25-4918.1-002/6-; siehe Punkt 4.3; <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/gegen-gewalt-an-frauen/hilfe-und-unterstuetzung/>

¹⁹ Personengruppen laut Istanbul-Konvention: schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, Frauen mit Behinderungen, in ländlichen/ab-geschiedenen Gegenden lebende Frauen, Konsumentinnen toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen, Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle, Nonbinäre oder Transsexuelle, sowie HIV-Positive Personen, Obdachlose, Kinder und Seniorinnen, Männer

Istanbul-Konvention: Artikel 23 – Schutzunterkünfte

Anforderungen

Artikel 23 verpflichtet dazu, geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Die Schutzunterkünfte sollen zu jeder Tages- und Nachtzeit die sofortige Unterbringung der Opfer gewährleisten. Das Vorhalten vorübergehender Unterkünfte (zum Beispiel Obdachlosenunterkunft) reichen nicht aus, da sie nicht die erforderlichen Hilfen bieten und die Rechte des Opfers nicht im erforderlichen Maße stärken. Es sind spezialisierte Frauenhäuser erforderlich, um die Vielzahl der zusammenhängenden Probleme der Opfer in Bezug auf ihre Gesundheit, Sicherheit, Existenzsicherung, berufliche Zukunft und das Wohlergehen ihrer Kinder zu bearbeiten. Sie bieten nicht nur Unterkunft, sondern unterstützen die Opfer dabei, eine von Gewalt geprägte Beziehung zu beenden, ihr Selbstwertgefühl wiederzufinden, mit traumatischen Erfahrungen umzugehen und die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben nach ihren Vorstellungen zu legen.

Um die Sicherheit und den Schutz der Frauen und ihrer Kinder zu gewährleisten, muss ein individueller Schutzplan auf Basis der Einschätzung der Situation des Opfers erstellt werden. Außerdem muss die Sicherheit in der Einrichtung gewährleistet sein, da ein Risiko für Angriffe durch die Gewalttäter für die Frauen und ihre Kinder sowie für das Personal und andere in unmittelbarer Nähe wohnende Personen. Deshalb ist eine Zusammenarbeit mit der Polizei in Sicherheitsfragen unerlässlich.

Die Istanbul-Konvention fordert mindestens einen Familienplatz in einem Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen²⁰. Ein Familienplatz setzt sich zusammen aus dem Platz für die Frau plus die durchschnittliche Anzahl von Kindern pro Frau im jeweiligen Staat²¹. Als Datengrundlage für die Anzahl der Kindern wird die jährliche Geburtenziffer verwendet. Diese lag im Jahr 2019 in Deutschland bei 1,54 Kindern je Frau²².

Gemäß diesem Berechnungsschlüssel sind in der Stadt Karlsruhe mit 308.625 Einwohner*innen mindestens 79 Frauenhausplätze erforderlich, davon 31 für Frauen und 48 für deren Kinder. Die Anzahl der Schutzunterkünfte soll sich nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Dunkelfeldberechnungen deuten darauf hin, dass dieser wesentlich höher ist²³. Auch für die Opfer sonstiger Formen von Gewalt hängt die Anzahl der Einrichtungen vom tatsächlichen Bedarf ab.²⁴

²⁰ Europarat, 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Istanbul-Konvention); Istanbul, vgl. Seite 12 und 69

²¹ Siehe Koch et.al, 2018, Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg, Seite 141

²² DESTATIS 2019

²³ Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, 2014: Landesaktionsplan Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen vom 24. November 2014; Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Stuttgart; Seite 9

²⁴ Europarat, 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Istanbul-Konvention); Istanbul, vgl. Seite 12 und 69

Ist-Stand

Schutzunterkünfte Häusliche und sexualisierte Gewalt

- Autonomes Frauenhaus Karlsruhe
Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.
- Frauenhaus SkF Karlsruhe
Sozialdienst katholischer Frauen, Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.
- Second-Stage-Projekt „anKOMMEN“
Nachsorgeprojekt, Autonomes Frauenhaus Karlsruhe
Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.

Schutzunterkünfte Zwangsprostitution und Menschenhandel

- Ausstiegsapartments für Frauen in der Prostitution (befindet sich im Aufbau)
Diakonisches Werk Karlsruhe
- Notunterkunft für Frauen in der Prostitution
Diakonisches Werk Karlsruhe
- OASE
Schutzhaus für Betroffene von Menschenhandel
The Justice Project e.V. Karlsruhe

Aktuell verfügt Karlsruhe über insgesamt 54 Frauenhausplätze für Frauen und ihre Kinder, die von Häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind, in 28 Zimmern.

Sieben Schutzhausplätze stehen für Betroffene von Menschenhandel zur Verfügung. Für Frauen, die in der Prostitution tätig sind, existieren fünf Plätze in einer Notunterkunft.

Detaillierte Bestandsaufnahme siehe Anhang, Seite 30-32.

Bedarfsaufstellung

In Karlsruhe fehlen gemäß den Vorgaben der Istanbul-Konvention mindestens 25 Frauenhausplätze.

In der Bestands- und Bedarfsaufstellung wurden darüber hinaus folgende Bedarfe genannt:

- Aufstockung der Stellenanteile und Schaffung neuer Personalstellen
 - zur Umsetzung eines höheren Betreuungsschlüssels sowie einer intensiveren und durchgängigeren Betreuung im Schutzhaus
 - zur Weiterbildung der Mitarbeiterinnen
 - Tarifliche Entlohnung
- Weiterentwicklung des Standards in den Schutzhäusern
 - Ausbau der Beratungsräume

- Einrichtung kleiner abgeschlossenerer Wohneinheiten mit separaten Sanitäreinrichtungen, mehr Gemeinschaftsräume und Küchen, angemessene Größe der Wohnräume, Gebäudesicherheit
- Einrichtung von barrierefreien Zugängen und behindertengerechte Ausstattung
- Sicherung des bestehenden Angebots
- Weiterentwicklung des bestehenden Angebots durch
 - Frauenhausfinanzierung unabhängig von der tatsächlichen Belegung
 - Kostenfreier Zugang zum Frauenhaus für Betroffene (Rechtsanspruch)
 - Finanzielle Unterstützung für Dolmetscher*innenpool
 - Verstärkung der Finanzierung und Ausbau der bisher projektbasierten Anschlussunterbringung und Nachsorgebetreuung
 - Wohnkonzepte zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des bestehenden Schutzangebots
 - Schutzangebot schaffen für Opfer weiterer Gewaltformen²⁵
 - Erreichen von weiteren Personengruppen²⁶
 - Einrichtung von Schutzwohnung und Ausstiegsapartments für Zwangsprostituierte
 - Schaffen eines Schutzhauses für Frauen und Männer mit Söhnen über 12 Jahren, die von häuslicher Gewalt betroffen sind²⁷ sowie Schutzplätze für Männer, die von Zwangsprostitution und Menschenhandel betroffen sind

²⁵ Gewaltformen laut Istanbul-Konvention; Gewaltformen, die durch neue Medien zunehmen wie zum Beispiel Digitale Gewalt; Gewaltformen, deren Betroffene wenige Anlaufstellen haben wie zum Beispiel rituelle und organisierte Gewalt

²⁶ Personengruppen laut Istanbul-Konvention: schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, Frauen mit Behinderungen, in ländlichen/ab-geschiedenen Gegenden lebende Frauen, Konsumentinnen toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen, Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle, Nonbinäre oder Transsexuelle, sowie HIV-Positive Personen, Obdachlose, Kinder und Seniorinnen, Männer

²⁷ Für Männer und Frauen mit Söhnen über 12 Jahren befindet sich die nächstliegende Möglichkeit im Landkreis Karlsruhe: „Geschütztes Wohnen“ Schutz bei häuslicher Gewalt SopHiE gGmbH, Bruchsal

Istanbul-Konvention: Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

Anforderungen

Die Schutz- und Hilfsdienste für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, müssen die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeug*innen davon geworden sind, gebührend berücksichtigen. Dies umfasst die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder.

Die Konfrontation mit Gewalt und körperlichen, sexuellen oder psychischen Misshandlungen zwischen den Eltern und sonstigen Familienmitgliedern hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Kinder. Sie lösen Angstzustände aus, es entstehen Traumata und Entwicklungsstörungen. Die Bedürfnisse von Kindern, die Zeug*innen von Gewalttaten geworden sind, müssen berücksichtigt werden. Der Begriff Zeug*innen bezieht sich nicht nur auf die direkte Anwesenheit bei der Begehung der Gewalttat, sondern auch auf das längerfristige Ausgesetztsein von Gewalt und deren Auswirkungen. Die psychosozialen Maßnahmen sollen dem Alter und dem Entwicklungsstand angepasst sein und speziell für Kinder entwickelt werden, um das Trauma zu bewältigen. Bei allen angebotenen Diensten muss das übergeordnete Interesse des Kindes beachtet werden.²⁸

Ist-Stand

Kinderprogramme Häusliche und sexualisierte Gewalt

- BIOS-Youngsters
Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.
- Kinder- und Jugendprojekt „AUFtauchen“, Frauenberatungsstelle Karlsruhe
Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.
- Kindergruppe „NANGILIMA“, Frauenberatungsstelle SkF Karlsruhe
Sozialdienst katholischer Frauen, Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.

Detaillierte Bestandsaufnahme siehe Anhang, Seite 32.

Bedarfsaufstellung

In der Bestands- und Bedarfsaufstellung wurden folgende Bedarfe genannt:

- Ausweitung des Angebots für weitere Altersgruppen
- Zeitliche Ausweitung des Angebots (häufigere Beratungstermine und Gruppentreffen)
- Präventionsprojekte in Kindergärten, Schulen, Jugendgruppen und Wohngruppen
- Zielgruppengerechte Prävention über Online-Medien

²⁸ Europarat, 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Istanbul-Konvention); Istanbul, vgl. Seite 13 und 71

IV. Fazit

Die vorliegenden Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsaufstellung wurden unter Federführung der Gleichstellungsbeauftragten mit Beteiligung des Koordinationskreises „Häusliche Gewalt überwinden“ und der Arbeitsgruppe Ausstieg aus der Prostitution erarbeitet.

Sie beziehen sich zunächst nur auf die Gewaltformen Häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt sowie Menschenhandel und Zwangsprostitution. Sie zeigen, dass das Hilfesystem in Bezug auf viele Vorgaben der Konvention bereits gut aufgestellt ist. Es ist aber erkennbar, dass in einigen Bereichen im Rahmen der verpflichtenden Vorgaben der Istanbul-Konvention Nachbesserungs- und Entwicklungsbedarfe bestehen, um vorhandene Schutzlücken im Hilfesystem zu schließen und passgenaue Hilfsangebote bereitzustellen und auszubauen.

Im nächsten Arbeitsschritt werden die Ergebnisse bewertet und Handlungsempfehlungen erstellt, die dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Anschließend erfolgt Konzeptphase II für die weiteren Gewaltformen mit den gleichen Arbeitsschritten: Bestands- und Bedarfs**erhebung**, Bestands- und Bedarfs**bewertung** und Erstellung von Handlungsempfehlungen.

Die vorliegenden Ergebnisse erfordern folgende Beschlüsse:

1. Die Konzeptentwicklung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird wie beschrieben fortgesetzt und auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen ausgeweitet.
2. Das vierjährige Projekt wird entsprechend des im Konzept genannten Zeitplans bis 2024 zu Ende geführt. Dafür ist die Verlängerung der Projektstellenlaufzeit um zwei Jahre notwendig. Die Verlängerung erfolgt im Rahmen des verwaltungsinternen Projektstellenverfahrens. Der Projektstellenumfang muss mindestens die aktuell bestehenden 0,5 VZÄ umfassen.
3. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland verpflichtet, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie Häusliche Gewalt mit einer bedarfsdeckenden Infrastruktur zu verhüten und zu bekämpfen. Die Bereitstellung von Schutzunterkünften und Unterstützungsdiensten sind damit staatliche Pflichtaufgaben. Bisher erfolgte die Finanzierung dieser Infrastruktur in Karlsruhe ausschließlich durch kommunale Mittel und Eigenmittel der Trägereinrichtungen. Aus Sicht der Stadtverwaltung ist die angemessene und bedarfsdeckende Finanzierung jedoch mit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention durch bundeseinheitliche Regelungen sowie die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel zu garantieren. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Finanzierung der Infrastruktur allein bei der Kommune.

V. Anhang: Detaillierte Bestandsaufnahme

Artikel 16: Fachberatungsstellen für Täter und Täterinnen

Hilfsangebot

Die „**Beratungsstelle bei Gewalt im sozialen Nahraum**“ des Vereines für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. bietet für Stadt und Landkreis Täter*innenarbeit an. Das Angebot umfasst:

- Einzelberatung von Tätern und Täterinnen
- Anti-Gewalt-Trainings für Männer und Frauen
- Tandemberatung (Paarberatung)
- Gewaltprävention und Nachsorge

Bei Tandemberatungen besteht eine Kooperation mit der „**Frauenberatungsstelle SkF Karlsruhe des Sozialdienst katholischer Frauen, Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.**“, welche im Rahmen von Paarberatungen auch Täterarbeit leistet.

Außerdem bietet die „**Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.**“

Behandlungsprogramme für Täter, Täterinnen und tatgeneigte Personen bei Häuslicher und sexueller Gewalt im Einzugsgebiet Baden-Württemberg an.

Die Teilnahme ist kostenlos und freiwillig. Die Teilnahme kann verpflichtend sein, wenn Auflagen durch das Gericht oder den Allgemeinen Sozialen Dienst vorliegen.

Artikel 22: Fachberatungsstellen für Häusliche und sexualisierte Gewalt sowie Zwangsprostitution und Menschenhandel

Hilfsangebot

In Karlsruhe können sich Betroffene von Häuslicher und sexualisierter Gewalt an insgesamt fünf Fachberatungsstellen wenden. Zwei Fachberatungsstellen bieten Hilfe und Beratung für Prostituierte an. Eine weitere Fachberatungsstelle bietet spezifische Hilfe für Betroffene von Menschenhandel an.

Beide **Frauenberatungsstellen** („Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.“ und „Sozialdienst katholischer Frauen, Stadt und Landkreis Karlsruhe e.V.“) bieten Hilfe und Beratung für Frauen, die von **Häuslicher Gewalt** betroffen sind.

Tabelle 5: Frauenberatungsstellen - Angebot, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit

Hilfsangebot	Beratungsangebot	Erreichbarkeit	Barrierefreiheit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfe zur Selbsthilfe ▪ Clearingstelle ▪ Krisenintervention ▪ Gefährdungslage klären ▪ Sicherheitskonzept erstellen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelberatung (persönlich, telefonisch) ▪ Gruppenangebote ▪ Psychosoziale Beratung zur Gewalterfahrung ▪ Beratung zu Existenzsicherung, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Notdienst außerhalb der Bürozeiten; Anrufbeantworter verweist an den Notdienst des Allgemeinen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenfreies Beratungsangebot für alle betroffenen Frauen ▪ Männer werden im Rahmen der Tandemberatung (Frauenberatungs

Hilfsangebot	Beratungsangebot	Erreichbarkeit	Barrierefreiheit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktaufnahme zu Behörden und Justiz unterstützen ▪ Information zu Gewaltschutzgesetz, polizeilichen Schutzmöglichkeiten und Möglichkeiten des Strafrechts ▪ Information zu Sorge- und Umgangsrecht ▪ Weitervermittlung an andere Akteur*innen im Hilfesystem bei spezifischem und langfristigem Unterstützungsbedarf ▪ Lösung von Multiproblemlagen durch die Nutzung von Netzwerken 	<ul style="list-style-type: none"> Erziehungsfragen, Mütterberatung, Trennung und Scheidung ▪ Unterstützung bei der Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive ▪ Beratung zu Stalking (FBS SkF²⁹) ▪ Tandemberatung (FBS SkF) ▪ Sprechstunde für jugendliche Frauen bei Mobbing, Gewalt und Zwangsheirat (FBS Karlsruhe³⁰) ▪ Präventionsangebote durch Online Seminare, in Schulen, für Jugendliche und Erwachsene 	<ul style="list-style-type: none"> Sozialen Dienst der Stadt und an das bundesweite Hilfetelefon ▪ Akute Notfälle außerhalb der Bürozeiten werden durch die Polizei, den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt und von den Frauenhäusern versorgt ▪ Die Beratungsstellen bieten im Anschluss zeitnah Beratung an 	<ul style="list-style-type: none"> -stelle SkF) beraten ▪ bei einer Suchterkrankung oder einer akuten psychischen Erkrankung ist vor der Beratung eine ärztliche Vorbehandlung notwendig ▪ nicht ausreichend barrierefrei ▪ eigenfinanzierte Dolmetscher*innen; teilweise Dolmetscher*innenleistungen innerhalb des Teams

Beide Frauenberatungsstellen übernehmen im wöchentlichen Wechsel die Funktion der **Clearingstelle**. Fälle von Häuslicher Gewalt, die bei Polizei und Ordnungs- und Bürgeramt eingehen, werden mit dem Einverständnis der von Gewalt betroffenen Person an die Clearingstelle weitergegeben. Die Frauenberatungsstellen wenden sich dann proaktiv mit einem Beratungsangebot an die betroffene Person. Die Clearingstelle ist ein wichtiges Instrument, um die durch die Bedrohung in ihrer Handlungsfreiheit häufig eingeschränkten Personen mit dem Hilfsangebot zu erreichen. Die sehr gute Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur*innen des Hilfesystems in diesem Bereich wird durch die Vernetzung im Koordinationskreis „Häusliche Gewalt überwinden“ ermöglicht.

Angebot der Clearingstelle

- Proaktive Kontaktaufnahme mit den Betroffenen
- Klärung des aktuellen Schutzbedürfnisses
- Bei Kindeswohlgefährdung: Kontaktaufnahme zum Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Karlsruhe
- Informationen zum Gewaltschutzgesetz
- Information zu Gefährdungseinschätzung und Notfallplan
- Information zur psychosozialen parteilichen Beratung und dem Hilfesystem in Karlsruhe

²⁹ Frauenberatungsstelle Sozialdienst katholischer Frauen, Stadt und Landkreis Karlsruhe e.V.

³⁰ Frauenberatungsstelle Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.

Angebot der Clearingstelle

- Bei Bedarf: Weitervermittlung an weitere Akteur*innen im Hilfesystem
- Bei Bedarf: Weiterführende Beratung in der Frauenberatungsstelle

Zwei **Fachberatungsstellen** bieten Hilfe und Beratung bei **sexueller Gewalt** an. Die Beratungsstelle „Wildwasser und FrauenNotruf“ befindet sich in freier Trägerschaft. Die Beratungsstelle „AllerleiRauh“ ist eine Einrichtung der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe.

Tabelle 6: Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt - Angebot, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit

Hilfsangebot	Beratungsangebot	Erreichbarkeit	Barrierefreiheit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung für alle Geschlechter, bis 27 Jahre, im Stadtgebiet Karlsruhe (AllerleiRauh) ▪ Beratung für Mädchen und Frauen, ohne Altersbeschränkung, in Stadt und Landkreis Karlsruhe (Wildwasser) ▪ therapeutische Begleitung für Betroffene ▪ Bei Bedarf, Kooperation mit weiteren Fachkräften oder Weitervermittlung an Akteur*innen im Hilfenetzwerk 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelberatung (persönlich, telefonisch, teilweise auch Online und über Chat) ▪ Gruppenberatung für Familien ▪ Beratung bei posttraumatischen Belastungsreaktionen ▪ Beratungsgespräche für Eltern oder Bezugspersonen ▪ Beratung nach § 8 a/b SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (AllerleiRauh) ▪ Beratung zu Anzeige und Strafverfahren (Wildwasser) ▪ Beratung und Fortbildung von Fachkräften ▪ Präventionsprojekte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Notdienst außerhalb der Bürozeiten; Anrufbeantworter und Webseite verweisen bei akuten Gefährdungen an den Notdienst des Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt und an die Polizei ▪ Sowie an weitere Stellen wie das bundesweite Hilfetelefon, an die Gewaltambulanz der Universitätsklinik Heidelberg und die Opfer- und Traumaambulanz (BIOS) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenfreies Beratungsangebot für alle Betroffenen ▪ Berücksichtigung von psychischen Erkrankungen oder kognitiven Beeinträchtigungen bei der Beratung ▪ Beratungsstelle „AllerleiRauh“ mit Aufzug und barrierefreiem WC ▪ Beratungsstelle „Wildwasser und FrauenNotruf“ mit Aufzug ▪ Einsatz von Dolmetscher*innen (AllerleiRauh nutzt kostenfreien Dolmetscher*innenpool der Stadt)

Zusätzlich können sich Betroffene von Häuslicher und sexualisierter Gewalt an die **Opfer- und Traumaambulanz** der „Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.“ wenden.

Tabelle 7: Opfer- und Traumaambulanz (BIOS) - Angebot, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit

Hilfsangebot	Beratungsangebot	Erreichbarkeit	Barrierefreiheit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Kinder und Erwachsene ▪ Für alle Personen, die Opfer von Gewalt und sexueller Gewalt geworden sind ▪ Für Zeug*innen, Nahestehende und Hinterbliebene von Opfern von Straftaten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurz- und langfristige psychologische Beratung ▪ Behandlung von Traumata ▪ Rechtsberatung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur während der Bürozeiten ▪ Kein Notdienst außerhalb der Bürozeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenfreies Beratungsangebot für alle Betroffenen ▪ Verweis von Personen mit schweren und akuten psychischen Erkrankungen an stationäre Einrichtungen ▪ Barrierefreier Zugang durch Aufzug ▪ Dolmetscher*innenleistungen innerhalb des Teams

In Karlsruhe können sich die in der Prostitution tätigen Frauen an zwei **Fachberatungsstellen für Prostituierte** wenden. Das Hilfsangebot wird durch „Luis.e, Diakonisches Werk Karlsruhe“ und „Mariposa, The Justice Project e.V. Karlsruhe“ bereitgestellt.

Tabelle 8: Fachberatungsstellen für Prostituierte - Angebot, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit

Hilfsangebot	Beratungsangebot	Erreichbarkeit	Barrierefreiheit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufsuchende Arbeit auf dem Straßenstrich und in Bordellbetrieben, Stadt und Landkreis Karlsruhe ▪ Krisenintervention, Stabilisierung und Versorgung mit Notwendigem (Essen, Trinken, Kleidung) ▪ Unterbringung in sicherer Unterkunft, Schutzeinrichtungen und andere Schutzmaßnahmen ▪ Unterstützung und Begleitung bei Behördenangelegenheiten ▪ Weitervermittlung an andere Hilfen, zum Beispiel in therapeutische Hilfsangebote 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelberatung ▪ Psychosoziale Beratung und Begleitung ▪ Gewaltprävention in Beratungsgesprächen und durch Infomaterial (zum Beispiel Broschüren) ▪ Beratung und Unterstützung bei Anzeigeerstattung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Außerhalb der Bürozeiten bietet die Fachberatungsstelle Luis.e keinen Notdienst an. ▪ Die Fachberatungsstelle Mariposa bietet eine Rund-um-die-Uhr Rufbereitschaft für die AG Rotlicht der Kriminalpolizei Karlsruhe an. Die AG Rotlicht dient als Notrufnummer. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenfreies Beratungsangebot ▪ Für in der Prostitution tätige oder tätig gewesene Frauen und Männer ▪ Wohnhaft oder tätig in der Stadt oder im Landkreis Karlsruhe ▪ Aufzug und barrierefreies WC teilweise vorhanden; Zugang zu Beratungsräumen teilweise barrierefrei ▪ Einsatz eigenfinanzierte Dolmetscher*-

Hilfsangebot	Beratungsangebot	Erreichbarkeit	Barrierefreiheit
			innen; teilweise Dolmetscher*innenleistungen innerhalb des Teams

Zusätzlich finden Betroffene von **Menschenhandel** in der **Fachberatungsstelle** „OASE, The Justice Project e.V. Karlsruhe“ Hilfe und Unterstützung.

Tabelle 9: Fachberatungsstelle Menschenhandel - Angebot, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit

Hilfsangebot	Beratungsangebot	Erreichbarkeit	Barrierefreiheit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung von Fällen in Geflüchtetenunterkünften ▪ Krisenintervention und akute Schutzmaßnahmen ▪ Aufnahme in das Schutzhaus ▪ Unterstützung bei Asyl- und Strafverfahren ▪ Begleitung bei Behördenangelegenheiten ▪ Lösung von Multiproblemlagen wird häufig erschwert durch Asylthematik ▪ Aufbau von Netzwerken zur Sensibilisierung von Akteur*innen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfebedarfsklärung ▪ Traumapädagogische Beratung ▪ vorbereitende Integrationsprogramme 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rund-um-die-Uhr Bereitschaftsdienst außerhalb der Bürozeiten; für Bewohnerinnen des Schutzhauses sowie für die Kriminalpolizei Karlsruhe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenfreies Beratungsangebot ▪ Kein barrierefreier Zugang ▪ Keine behindertengerechte Ausstattung

Artikel 23: Schutzunterkünfte

Hilfsangebot

In Karlsruhe können von Häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder in zwei **Frauenhäusern** Schutz finden:

- Derzeit stehen insgesamt 54 Betten in 28 Zimmern zur Verfügung.
- In der Regel werden die Betten zu gleichen Teilen von Frauen und Kindern belegt.
- Die Zimmer verfügen über eine unterschiedliche Anzahl an Betten, so dass auch Frauen mit mehreren Kindern aufgenommen werden können.
- In den Wohngemeinschaften teilen sich die Bewohnerinnen Gemeinschaftsküche und Bad. Teilweise ist ein zusätzlicher Aufenthaltsraum vorhanden.

Tabelle 10: Frauenhäuser – Anzahl Betten und Zimmer

Ist-Stand Frauenhausplätze	Anzahl Betten	Anzahl Zimmer	Anzahl Wohneinheiten
Autonomes Frauenhaus Karlsruhe	14	7	2
Frauenhaus SkF Karlsruhe	40	21	4

Die Frauenhäuser bieten neben Schutz und Unterkunft vor allem psychosoziale Beratung und Begleitung für von Häuslicher Gewalt betroffene Frauen an.

Tabelle 11: Frauenhäuser - Angebot, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit

Hilfsangebot	Beratungsangebot	Erreichbarkeit	Barrierefreiheit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krisenintervention ▪ Begleitung zu behördlichen, juristischen, gerichtlichen oder medizinischen Terminen ▪ Unterstützung im Alltag ▪ Hilfe zur Selbsthilfe; Weg in ein selbstbestimmtes Leben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelberatung ▪ Gruppenangebote ▪ Überwindung der erlebten physischen, psychischen, sexuellen, sozialen und ökonomischen Gewalt ▪ Lösung von Multiproblemlagen durch die Nutzung von Netzwerken (Zusammenarbeit von Akteur*innen im Hilfesystem in Arbeitskreisen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notdienste und Rufbereitschaft ▪ Bei Nichterreichbarkeit verweist der Anrufbeantworter an die Polizei oder das Hilfetelefon. ▪ In akuten Fällen kann die Polizei Frauen über das Wochenende in einem Hotel unterbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit zur Selbstversorgung muss gegeben sein ▪ Suchtmittelabhängige und akut psychisch kranke Frauen werden nicht aufgenommen. ▪ Männliche Kinder über 12 Jahren werden nicht aufgenommen. ▪ nicht barrierefrei, nicht behindertengerecht ausgestattet ▪ Aufnahmen nach Gefährdungslage aus dem gesamten Bundesgebiet ▪ Finanzierung des Aufenthalts durch Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

In Karlsruhe finden auch **Prostituierte und Betroffene von Menschenhandel** Schutz und Unterstützung.

Tabelle 12: Notunterkunft und Schutzhaus – Anzahl Betten und Zimmer

Ist-Stand Schutzhausplätze	Anzahl Betten	Anzahl Zimmer	Anzahl Wohneinheiten
Notunterkunft für Frauen in der Prostitution	5	5	1
Schutzhaus für Betroffene von Menschenhandel OASE	7 (+ Kinderbetten)	7	1

Die **Notunterkunft für Frauen in der Prostitution** wurde im März 2020 geschaffen. Sie bietet Frauen eine Unterkunft, die aufgrund pandemiebedingt veränderter Arbeitsbedingungen ihren Wohnraum in Karlsruhe verloren haben.

Angebot Notunterkunft für Prostituierte

- Fünf Einzelzimmer in einer Wohngemeinschaft; gemeinsame Nutzung von Küche- und Aufenthaltsraum sowie Sanitäranlagen
- Die Ausstattung der Räume enthält nur das Notwendigste.
- Kostenfreies Angebot
- Das Hilfs- und Beratungsangebot der Fachberatungsstelle für Prostituierte Luis.e des Diakonischen Werk Karlsruhe kann genutzt werden.
- Die Absicht aus der Prostitution auszusteigen ist keine Aufnahmebedingung.

Das **Schutzhaus für Betroffene von Menschenhandel** bietet den Betroffenen Schutz, Unterkunft sowie zielgruppengerechte psychosoziale Beratung und Betreuung.

Angebot Schutzhaus für Betroffene von Menschenhandel

- Sieben geflüchtete Frauen können aufgenommen werden, bei Bedarf auch mit Kindern bis zu fünf Jahren.
- Das Einzugsgebiet umfasst Baden-Württemberg, der Schwerpunkt liegt auf Stadt und Landkreis Karlsruhe.
- Die Fähigkeit zur Verständigung in englischer Sprache ist Voraussetzung.
- Außerhalb der Bürozeiten wird eine Rund-um-die-Uhr Bereitschaftsdienst für die Bewohnerinnen des Schutzhauses sowie für die Kriminalpolizei Karlsruhe angeboten.
- Kostenfreies Angebot
- Nicht barrierefrei und nicht behindertengerecht ausgestattet
- Auch hier sind die Frauen von Multiproblemlagen betroffen, die jedoch häufig von Asylthemen dominiert werden.

Artikel 26: Kinderprogramme Häusliche und sexualisierte Gewalt

Hilfsangebot

Die Frauenberatungsstellen bieten spezielle Programme für Kinder und Jugendliche an.

Tabelle 13: Frauenberatungsstelle - Angebote für Kinder

Frauenberatungsstelle Karlsruhe ³¹	Frauenberatungsstelle SkF ³²
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder- und Jugendprojekt „AUFtauchen“ ▪ psychosoziale Einzelberatung ▪ pädagogisches Spielangebot für Kinder und Jugendliche ▪ Altersgruppe von vier bis 18 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindergruppe „NANGILIMA“ ▪ sozialpädagogisches Angebot ▪ Aufarbeitung von Erfahrungen nach Beendigung der Häuslichen Gewalt, mit begleitender Elternarbeit ▪ Grundschul Kinder

Das **Präventionsprojekt** „Herzklopfen“ des Vereins zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V. leistet Präventionsarbeit an Schulen.

Auch in den **Frauenhäusern** werden Kinder von qualifizierten Mitarbeiterinnen bei der Bearbeitung der Gewalterfahrungen unterstützt.

Das Angebot von „**BIOS-Youngster**“ besteht seit Herbst 2020 und richtet sich an minderjährige Klienten und Klientinnen. Es beinhaltet:

- kurz- und langfristige psychologische Beratung
- die Behandlung von Traumata
- speziell für Kinder entwickelte psychosozialen Maßnahmen zur Trauma Bewältigung
- an Alter und Entwicklungsstatus angepasst

³¹ Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.

³² Sozialdienst katholischer Frauen, Stadt und Landkreis Karlsruhe e.V.

Literaturverzeichnis

bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, 2018: Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für die Gesellschaft – gegen Gewalt; Frauen gegen Gewalt e.V.; Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): GREVIO. Erster Sachstandsbericht der Bundesrepublik Deutschland.

Europarat, 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Istanbul-Konvention); Istanbul

European Agency for Fundamental Rights, 2014: Violence against women: an EU-wide survey - Main results; Publications Office of the European Union; Luxembourg

GREVIO Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, 2016: Fragebogen zu gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention); Europarat Strasbourg

Koch, Ute; Meyer, Thomas; Deremetz, Anne; Briggs-Rayment, Daniel, 2018, Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäuser und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg, Institut für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, 2014: Landesaktionsplan Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen vom 24. November 2014; Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2021: Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung des Ausbaus von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie von Interventionsstellen, von Frauennotrufen und von Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen); vom 15. März 2021; Az.: -25-4918.1-002/6-

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2020: Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg vom 26. Mai 2020 –Az.: 25-4918.2-001/4–

Müller, Ursula; Schröttle, Monika, 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Berlin

Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung, Statistikstelle: Statistisches Jahrbuch 2020